

19. Juni 2018

Vorlage Nr. 134
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(städtisch)
am **27. Juni 2018**

Anpassung Ortsgesetze der Eigenbetriebe aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung

A Problem

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Kraft getreten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat mit Anwendungsvorrang. Einer Umsetzung in mitgliedersstaatliches Recht bedarf es grundsätzlich nicht. Die Verordnung EU 2016 / 679 enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln für das mitgliedersstaatliche Recht. Sie enthält an diversen Stellen Regelungsoptionen und Regelungsaufträge für den nationalen Gesetzgeber, die Anpassung im Landesrecht erforderlich machen können.

Aufgrund dessen werden die Ortsgesetze, die in die Zuständigkeit des Senators für Kultur liegen, geändert. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Verarbeitung von Daten bei den Eigenbetrieben Bremer Volkshochschule und Musikschule Bremen

B Lösung

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016 / 679 können die Mitgliedsstaaten spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendungen der Vorschriften der Verordnung erlassen, in dem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung von Daten präziser bestimmen.

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz (siehe Anlage) werden

- im Ortsgesetz der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule die jeweiligen Regelungen zur Verarbeitung von Daten an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Im Fall der Volkshochschule Bremen wird nur die Gebühren und Benutzungsordnung geändert, die im Falle der Volkshochschule ein Ortsgesetz ist.
- im Ortsgesetz über die Musikschule Bremen die jeweiligen Regelungen zur Verarbeitung von Daten an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Im Fall der Musikschule Bremen wurden die bisherigen Regelungen, die in den jeweiligen privatrechtlichen Entgelt- bzw. Gebührenordnungen geregelt waren, zur Rechtssicherheit in den jeweiligen Ortsgesetzen verankert

Bei der Anpassung wurden die jeweiligen Bedürfnisse der Eigenbetriebe berücksichtigt, damit diese den Dienstbetrieb aufrechterhalten können.

Die Betriebsausschüsse der Bremer Volkshochschule und der Musikschule Bremen haben folgende Beschlüsse gefasst:

Bremer Volkshochschule:

Der Betriebsausschuss nimmt die, aufgrund der EU-Verordnung (EU) 2016/679, notwendigen Änderungen im Ortsgesetz der Bremer Volkshochschule zur Kenntnis und bittet den Senator für Kultur das Verfahren zur Änderung des Ortsgesetzes der Bremer Volkshochschule einzuleiten.

Musikschule Bremen:

Der Betriebsausschuss nimmt die, aufgrund der EU-Verordnung (EU) 2016/679, notwendigen Änderungen im Ortsgesetz der Musikschule Bremen zur Kenntnis und bittet den Senator für Kultur das Verfahren zur Änderung des Ortsgesetzes der Musikschule Bremen einzuleiten.

C Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine finanziellen Auswirkungen.

Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit sind nicht betroffen.

D Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kultur nimmt die, aufgrund der EU-Verordnung (EU) 2016/679, notwendigen Änderungen im Ortsgesetz der Bremer Volkshochschule und im Ortsgesetz der Musikschule Bremen zur Kenntnis.

Die Deputation für Kultur bittet den Senator für Kultur, diesen Entwurf zu Änderungen im Ortsgesetz der Bremer Volkshochschule und im Ortsgesetz der Musikschule Bremen zur Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens zu machen und dieses einzuleiten.

ENTWURF

Stand: 04. Mai 2018

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

19. Wahlperiode

Ortsgesetzentwurf des Senats

Ortsgesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Kultur an die europäische Datenschutz-Grundverordnung

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

§ 12 der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 28. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 558 — 223-c-4) wird wie folgt gefasst

„§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, können zum Zwecke der Planung und Durchführung der Veranstaltungen sowie zur Erhebung und Abrechnung der Kosten und Beiträge die notwendigen personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und bei Bedarf deren Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, insbesondere Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Ermäßigungsstatus.

(2) Nach Erfüllung des Zweckes nach Absatz 1 sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Abweichend von Satz 1 können die personenbezogenen Daten mit nachweisbarer Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder deren Erziehungsberechtigten für künftige Veranstaltungsteilnahmen weitere drei Jahre verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann für jeweils drei Jahre erneuert werden. Die personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des Zeitraumes für den die letzte Einwilligung erteilt worden ist, zu löschen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, sind nachweisbar darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

(3) Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016 /679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) verwiesen.“

Artikel 2

Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Nach § 2 des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 399 — 223-t-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 247) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„ § 2a Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 kann die Musikschule Bremen zum Zwecke der Unterrichtserteilung oder sonstigen Dienstleistungserbringung die notwendigen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und bei Bedarf deren Erziehungsberechtigten verarbeiten, insbesondere Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, bei Bedarf Unterrichtsfach und -jahr, Wertungsspiele- und Jahreszensuren, Informationen über Studien und vorbereitende Ausbildungen, das Mieten eines Instruments sowie die zur Ermäßigung des Unterrichtsentgelts notwendigen Angaben zu Einkommens – und Familienverhältnissen.

(2) Nach Erfüllung des Zweckes nach Absatz 1 sind die Daten zu löschen. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Abweichend von Satz 1 können die personenbezogenen Daten mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers,- bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte,- drei weitere Jahre zur Aufgabenwahrnehmung nach § 2 verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann für jeweils drei Jahre erneuert werden. Die personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des Zeitraumes, für den die letzte Einwilligung erteilt worden ist, zu löschen. Die Schülerin oder der Schüler, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, ist darauf hinzuweisen, dass die

Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

(3) Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016 / 679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) verwiesen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Allgemeine Begründung

Am 24. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO -, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie ab dem 25. Mai 2018.

Diese Verordnung gilt gemäß Artikel 288 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und gemäß Artikel 99 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016 / 679 ab dem oben genannten Zeitpunkt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat mit Anwendungsvorrang. Einer Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht bedarf es grundsätzlich nicht. Die Verordnung (EU) 2016 /679 enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln für das mitgliedstaatliche Recht, u.a. eine Reihe von Regelungsoptionen und

Regelungsaufträge für den nationalen Gesetzgeber, die Anpassungen auch im Landesrecht erforderlich machen.

Dies erfordert, das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung zu überprüfen und - soweit nötig- entsprechend anzupassen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient diesem Zweck.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gebühren –und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001)

zu § 12

Bisher verfügt die Volkshochschule mit § 12 der Gebühren – und Nutzungsordnung über eine Datenverarbeitungsgrundlage in Form kommunalen Satzungsrechts (Ortsgesetz). Insoweit bedarf es nur einer Anpassung der bestehenden Rechtsvorschrift namentlich an Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 um gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 eine genügende Verarbeitungsrechtsgrundlage zu haben.

Die Änderung des § 12 ist mit Inkrafttreten der Verordnung (EU)- 2016 /679 notwendig geworden. Die Rechtsgrundlage für den geänderten § 12 stellen Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und Absatz 2 sowie Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 dar.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e ist die Verarbeitung von Daten nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Verarbeitung von Daten durch die Volkshochschule liegt im öffentlichen Interesse, da die Volkshochschule einen grundlegenden Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrags der Stadtgemeinde leistet(s. auch Artikel 11 III Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen).

Nach Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016 / 679 können die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung

der Vorschriften der Verordnung erlassen, in dem sie Anforderungen für die Verarbeitung der Daten präziser bestimmen. Die entsprechenden Daten, die verarbeitet werden können, sind nur exemplarisch aufgezählt. Mit der Beschränkung auf die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Angaben ist aber zugleich klargestellt, dass nicht ausnahmslos und stets alle der beispielhaft aufgezählten Daten verarbeitet werden müssen; so bedarf es beispielsweise der Bankverbindung selbstverständlich nur im Falle einer Einzugsermächtigung. Andererseits ist klargestellt, dass bei entsprechender Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung auch weitere nicht benannte Angaben verarbeitet werden dürfen.

Mit dieser Änderung wird die Gebühren- und Benutzungsordnung der Volkshochschule entsprechend angepasst.

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016 / 679 wird in § 12 die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten festgelegt. Der Zweck der Verarbeitung der Daten wird daher in § 12 definiert. Die Verarbeitung der Daten liegt im öffentlichen Interesse. Die Dauer der Speicherung der Daten entspricht den Bedürfnissen der Volkshochschule zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs. Gleichzeitig wird auf die Erfordernisse des Datenschutzes auf Seiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers Rücksicht genommen. Die Volkshochschule erhält die Möglichkeit zur Speicherung bestimmter Daten, muss diese nach Erfüllung des Erhebungszweckes aber wieder löschen. Eine längere Speicherdauer ist aber dann möglich, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisbar einwilligt. Die Nachweisbarkeit der Einwilligung sicherzustellen, ist nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EU) 2016 / 679 ohnehin Rechtspflicht des Verantwortlichen; sie wird hier lediglich deklaratorisch zur Verdeutlichung erwähnt.

Der abschließende Verweis auf die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung ist lediglich deklaratorischer Natur und dient ebenfalls allein der Verdeutlichung, denn deren unmittelbare Geltung ergibt sich bereits aus Art. 99 Absatz 2 Satz 2 VO (EU) 2016 / 679.

Zu Artikel 2 Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) vom 22. Dezember 1998

Die Einfügung des § 2a in das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen ist mit Inkrafttreten der Verordnung (EU)-2016 /679 notwendig geworden. Die Rechtsgrundlage für den neu geschaffenen § 2 a Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen stellen Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und Absatz 2 sowie Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Hiermit wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten festgelegt.

Nach Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016 / 679 können die Mitgliedsstaaten spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Verordnung erlassen, in dem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung der Daten präziser bestimmen. Die entsprechenden Daten, die verarbeitet werden können, sind nur exemplarisch aufgezählt. Mit der Beschränkung auf die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Angaben ist aber zugleich klargestellt, dass nicht ausnahmslos und stets alle der beispielhaft aufgezählten Daten verarbeitet werden müssen; so bedarf es beispielsweise der Bankverbindung selbstverständlich nur im Falle einer Einzugsermächtigung. Andererseits ist klargestellt, dass bei entsprechender Notwendigkeit zu der Aufgabenerfüllung auch weitere nicht benannte Angaben verarbeitet werden dürfen.

Mit dieser Änderung wird das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Musikschule an die Verordnung (EU) 2016 / 679 entsprechend angepasst.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e ist die Verarbeitung von Daten nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Verarbeitung von Daten durch die Musikschule liegt im öffentlichen Interesse, da die Musikschule einen wichtigen Bildungs- und Kulturauftrag erfüllt. Die Musikschule bietet ein umfassendes Angebot der Heranführung an die Musik für alle Generationen, von der musikalischen Früherziehung bis zur studienvorbereitenden Ausbildung. Die Musikschule trägt mit ihrem Angebot der außerschulischen, musikalischen Aus- und Weiterbildung zur künstlerisch-kulturellen Bildung in Bremen bei. Sie bietet durch ihren niedrigschwelligen Zugang zu Kultur, Bildung und Information allen Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe. Die Verarbeitung der Daten liegt daher im öffentlichen Interesse, da die Einrichtung diese zur

Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Art und Weise der Verarbeitung ist in der vorliegenden Gesetzessanpassung spezifisch dargestellt und beruht auf der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Betriebes.

Die Dauer der Speicherung der Daten entspricht den Bedürfnissen der Musikschule zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs. Gleichzeitig wird auf die Erfordernisse des Datenschutzes auf Seiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen. Die Musikschule erhält die Möglichkeit zur Speicherung bestimmter Daten, muss diese nach Erfüllung des Erhebungszweckes aber wieder löschen. Eine längere Speicherdauer ist dann möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nachweisbar einwilligt. Die Nachweisbarkeit der Einwilligung sicherzustellen, ist nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EU) 2016 / 679 ohnehin Rechtspflicht des Verantwortlichen; sie wird hier lediglich deklaratorisch zur Verdeutlichung erwähnt.

Der abschließende Verweis auf die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung ist lediglich deklaratorischer Natur und dient ebenfalls allein der Verdeutlichung, denn deren unmittelbare Geltung ergibt sich bereits aus Art. 99 Absatz 2 Satz 2 VO (EU) 2016 / 679.